



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hoffmann, Karl: Probleme der Reichsverfassung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

land getroffen werden dürfen, ebensowenig ist es erlaubt, daß Verbindungen oder Vereinigungen irgendwelcher Art im Waffenhandwerk oder im Gebrauch von Waffen sich unterrichten oder ausbilden lassen oder überhaupt mit militärischen Dingen sich beschäftigen. Die praktischen und die moralischen Folgen dieses Zustandes sind nur allzu klar. Die nationale Verteidigungskraft ist unter den toten Punkt herabgedrückt, die innere Unruhe verewigt; denn wenn es wirklich gelingt, 100000 disziplinierte Freiwillige unter den Waffen zu halten, so reicht diese Anzahl doch niemals aus, selbst in Verbindung mit Polizei und Gendarmerie, um auch nur die Ordnung oder Grenzsicherungsaufgaben durchzuführen. Damit ist aber schon die Entwicklung unserer inneren Kräfte auf anderen Gebieten, durch die das Ansehen des Reiches von neuem gehoben werden können, unterbunden. Deutschland wird sich selbst zerfleischen oder die Kirchhofruhe einer unter fremden Schwerte — denn nichts anderes ist der Völkerbund — lebenden Gemeinschaft auf sich zu nehmen haben. Der Begriff der Nationallehre aber muß vorläufig aus dem Sprachschatz der Deutschen ausscheiden. Auch der einzelne Deutsche wird kaum mehr Anspruch auf Ehrenhaftigkeit machen dürfen, denn Sklavenlos ist Verzicht auf Selbstachtung, mögen auch viele geneigt sein, durch Bildungsbüffel und geistigen Hochmut über diesen Mangel sich hinwegzusetzen: es ist ja eine alte Erfahrung und ein tägliches Erleben, daß geistige Bildung sehr gut mit Falstaffschen Ehrbegriffen sich verträgt.



Probleme der Reichsverfassung

Von Dr. Karl Hoffmann



oweit bei der äußeren und inneren Lage irgendeine Voraussicht überhaupt möglich sein kann, wird demnächst die Frage der neuen Reichsverfassung in den Mittelpunkt der Erörterungen und des Parteihaders rücken. Denn diese Frage trifft mit der Frage nach der Beschaffenheit unseres Daseins als Nation überein, sobald sich aus der ungefügigen Flut der Hinterlassenschaften des Krieges und der Revolution erst einmal feste Tatsachen für unsere Lebensmöglichkeiten abheben. Allerdings soll schon in den nächsten Tagen oder Wochen die Nationalversammlung die fertigen Verfassungsgesetze erlassen. Aber in vieler Hinsicht können diese Gesetze bloß einen formalen Rahmen abgeben, auf dessen Inhalt oder praktische Anwendung es erst im Entscheidenden ankommt. Der Widerstreit der Gefühle oder Entwicklungskräfte wegen dieses wirklichen Inhalts und der Anwendung der erlassenen Gesetzgebung wird um so heftiger, brennender und geräuschvoller werden.

Von selbstverständlicher Bedeutung für die Verfassung des Reiches ist die Reichseinheit. Nachdem mit dem Abgang der deutschen Dynastien die geschichtliche Voraussetzung für die Territorialstaaten hinfällig geworden war, schien auch das Bestehen dieser Territorialstaaten selber und damit die Voraussetzung für den Föderalismus, für den bundesstaatlichen Charakter des Reiches hinfällig geworden zu sein. Es trat der Anschein auf, als ob nun die Zeit gekommen wäre, um die absolute Reichseinheit, die streng und rein durchgeführte unitarische Idee, so wie sie das äußerste Ideal der deutschen Bewegung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gewesen war, in der Art zu verwirklichen, daß sich eine Gleichung zwischen Reichsform und Staatseinheit einstellt und Staat und Reich zusammenfallen und eine einheitliche, mit sich selber identische Größe bedeuten. Jedoch diese logisch folgerichtige Entwicklung erfuhr schwerwiegende Hemmungen aus zweierlei Ursachen. Nicht nur warf sich ihr neben unserer schlimmen auswärtigen

und revolutionären Bedrängnis ein zäher Lebenswille der vorhandenen Territorialstaaten und der „berechtigten Eigenart der deutschen Stämme“ entgegen, die sich vielfach miteinander verknüpften, obwohl sie ihrem Wesen nach etwas Verschiedenes sind, sondern die absolute Reichseinheit selbst, der Unitarismus als Staatseinheit des Reichs, ist inzwischen zum Problem geworden und die Idealhaftigkeit dieser Idee wird in Frage gestellt. Sie wird in Frage gestellt durch den Entwicklungs- und Freiheitswert eines anderen politischen Gedankens, nämlich des Selbstverwaltungsprinzips.

Der Zentralismus in einer unitarisch ausgeführten Staatsregierung der Reichsgewalt würde mit seinem unumgänglichen Ergebnis bürokratischer Formen in der Praxis die lebendigen Wirkungen der Selbstverwaltung aufheben, wie es beispielsweise in Frankreich der Fall ist. Tatsächlich hatte sich im Verlaufe des vorigen Jahrhunderts das deutsche unitarische Ideal eines vollkommenen Einheitsstaates in sehr starker Abhängigkeit von der französischen Staatsauffassung gebildet, unter dem Einfluß der Revolution und besonders der Julirevolution. Hiermit hatte man gleichzeitig die Vorstellungsart übernommen, als ob die politischen Freiheitswerte allein in der parlamentarischen Lebensform steckten, und darüber die Freiheitswerte des Selbstverwaltungsgedankens, so wie er vom Freiherrn vom Stein anfänglich gedacht war, vernachlässigt oder vergessen. Dieses ursprüngliche Lebensmoment des Selbstverwaltungsgedankens, der aus tiefsten Quellen des politischen Geistes kommt, springt nun, von den Gärungen der Revolution mit zutage gefördert, in der praktischen Not der Lösungen wieder hervor. So entsteht ein Problem für die Verfassungspraxis, vor welchem das alte unitarische Ideal zu einer bloßen Theorie geworden ist, die sich erst mühte rechtfertigen können.

Betrachten wir die grundsätzliche Seite dieses Problems, so zeigt sich uns folgendes. Wir sehen, daß in dem Gegensatz zwischen Selbstverwaltung und Zentralisation der Widerstreit zweier verschiedener und von Grund aus entgegengesetzter Staatsideen erscheint. Es ist der Widerstreit zwischen einer organischen und einer mechanistischen Auffassung vom Wesen des Staates und überhaupt der Gemeinschaft.

Für die mechanistische Auffassung beruhen die gemeinschaftsbildenden Kräfte in einer begrifflich hingefügten und mechanisch fortwirkenden Allgemeingültigkeit des Gedankens vom Staate, von der aus sich alle öffentlichen Gestaltungen, Berechtigungen oder Beschränkungen im Gesamtleben der einzelnen herleiten. Diese Auffassung schuf sich um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit in Anlehnung an Denkweisen des römischen Rechts durch den Absolutismus, indem zunächst der Monarch als Träger und Repräsentant, eigentlich erst als Erzeuger des allgemeingültigen Staatsbegriffes auftrat; und die große französische Revolution hat den inneren Mechanismus dieser Absolutheit der Staatsidee nur übernommen und weitergebildet, indem sie an Stelle des einzelnen Monarchen die gedachte Summe sämtlicher einzelnen, die „Vollksouveränität“, zum Träger einsetzte. Eine leibhaftige Vertretung dieser Summe, die praktisch nötig sein mußte, wurde in der parlamentarischen Form auf rein konstruktivem Wege hergestellt. Aber der lebendige wirkliche einzelne bleibt der „Idee“ dieses absoluten Staatsbegriffes nach wie vor untergeben und hat mit dem Ganzen des Gesamtdaseins keine andere Fühlung, als einerseits durch seinen Verkehr mit amtlichen Behörden, die den begrifflichen Willen dieses unsichtbaren Ganzen ausführen, und andererseits durch den seltenen und isolierten Gebrauch seines Stimmzettels.

Gingegen für die organische Auffassung vom Staate und der Gemeinschaft werden die gemeinschaftsbildenden Kräfte nicht erst aus der begrifflichen Idee einer gedachten Einheitlichkeit abgeleitet, um so von oben her durch die mechanisch-logische Verkettung von Grund und Folge nach und nach zu entstehen, sondern sie entstehen überhaupt nicht; sie haben es nicht nötig, konstruiert werden zu müssen. Sie sind einfach da als wirkliche Lebensverbände, die mit immerer Notwendigkeit und aus der eigenen Macht ihres Daseins sich selber verwalten. Hiernach steigen die gemeinschaftsbildenden Kräfte von unten auf, um zu wachsen.

Denn mit diesen Lebensverbänden wächst aus ihren gegebenen Keimzellen, der Familie und der Arbeitsgemeinschaft, in organischer Gliederung und in einem naturgemäßen schichtweisen Aufbau von Selbstverwaltungskörper auf Selbstverwaltungskörper in immer höheren, übergreifenden Formen am Ende das Gesellschaftsgefüge des „Staates“ hervor, als letztes Ergebnis. Der soziale Rang der einzelnen und ihre Bestimmungskraft für die öffentlichen Geltungen stufen sich von selbst ab nach Maßgabe der gegliederten, ebenfalls abgestuften, stufenweise sich selbst verwaltenden und in- und übereinandergreifenden Gesellschaftsverbände, in denen ein jeder auf irgendeine Art stets die engste unmittelbare Fühlung mit dem Gemeinschaftsdasein und den ihm zukommenden Platz hat. Der Ursprung dieser politischen Form liegt in der ständisch durchgebildeten Lebensgestaltung des germanischen Mittelalters auf der Grundlage des sogenannten Lehnsystems und des Gilden- und Zunftwesens. Die modernen Formen in unserer sozialen Struktur wären etwa Genossenschaften und besonders Gewerkschaften. Ein organisches Staatsgefühl von rein politischer Haltung aber gibt es gegenwärtig in jenen Tendenzen, die darauf ausgehen, die „Gliederstaaten“ zu natürlichen Stammesverbänden zu machen oder den geschichtlichen Stammeseinheiten eine staatliche Form zu erzwingen. Demgegenüber lebt in den beharrenden Kräften der bisherigen Territorialstaaten, die einst von dem Absolutismus der Dynastien geschaffen wurden, eine mechanistische Gefinnungsart weiter.

Wenden wir nun den Geist organisch empfindender Politik auf die Ausführung der deutschen Reichseinheit an, so würde sich ein schichtweiser Aufbau von Vereichen emporgegliederter Selbstverwaltungskörper ergeben. Angefangen mit der Gemeinde über Gau- oder Bezirksverbände und weiter über Stammesverbände oder Gliederstaaten hinweg oder durch sie hindurch hätte sich der Wuchs des von innen her bestimmten Gefüges aufzuentwickeln bis hin zum letzten Ganzen des Reiches. Es leuchtet ein, daß der Unitarismus einer zentralistischen Reichseinheit wesenhafte Binde- und Mittelglieder, wie die Gliederstaaten oder staatlichen Stammesverbände, glatt wegschwemmen müßte. Und fassen wir also die praktische Seite des heutigen Verfassungsproblems ins Auge, so entsteht einmal die Frage, wie die Reichsobergewalt und die gliederstaatlichen Selbstverwaltungsfunktionen gegeneinander abgewogen werden sollten, um beiden Genüge zu tun; und die andere Frage entsteht, wie die Artung und Abformung der Gliederstaaten nach tatsächlich wirkenden Stammesgefühlen mit dem Beharrungsvermögen der alten Territorialstaaten und mit politischen Notwendigkeiten (z. B. Preußen) in Einklang gebracht werden könnte. Wenn beispielsweise die Bildung eines Gesamthüringischen Staatswesens so gut wie gesichert erscheint, so hätte an dieser Stelle ein durchaus organisch gestimmtes Empfinden für gesunde Entwicklungspolitik das staatliche Gerümpel dürrer und abgetrockneter Mechanismen verzehrt. Wenn indessen die Idee Groß-Schwabens oder einer „alemannischen Republik“, wie es den Eindruck macht, keine Aussicht mehr auf irgendeinen Erfolg hat, so siegte hier umgekehrt die mechanisierte Staatsgefinnung in den vorhandenen Gebilden dynastischer Herkunft über einen organischen Trieb. Mit den Bestrebungen der niedersächsischen Stammesart Hannovers zur Trennung von Preußen ringt aber dieser organische Trieb nicht nur gegen die mechanische Foridauer des Staates in seiner überkommenen Form mit ihren logisch gefolgerten Zwangsläufigkeiten, sondern in der praktischen Wirkung auch gegen die erforderlichen Machtmittel der Reichsobergewalt. Und die rheinländische Loslösungsgefahr, die allzu sehr in das außenpolitische Gebiet hinauswechself und zurzeit überhaupt den Umkreis der Reichseinheit und des nationalen Bestandes verläßt, ist ganz eine Sache für sich.

Der Sozialbedeutung der Gewerkschaften ist auf der gleichen organischen Linie durch die Revolution eine neue und starke Gegeninstanz von nebenbühlerischer Kraft erstanden, die ihre alte Macht überschattet: der Rätegedanke. Während die Gewerkschaft eine Arbeitsgemeinschaft nach Berufszweigen ist, wollen die Arbeiterräte solche Arbeitsgemeinschaften nach tatsächlichen Betrieben darstellen. Somit hat das Räteprinzip den Gewerkschaften gegenüber voraus, daß es mit feiner

Verwurzelung im naturgegebenen Verband, bei dem es entwicklungsartig ansetzt, gleichsam in tiefergelegene Schichten hinuntergreift und noch inniger von der vorhandenen Lebenswirklichkeit ausgeht, das heißt also, daß es überhaupt „organischer“ sein kann als jene; und im übrigen hatte es das andere und sehr wesentliche voraus, daß es ihm infolge seiner Entstehung, durch die brutale Kurve der Revolution und ihre hastige Eier nach irgendwelchen Neuschöpfungen, viel leichter fallen mußte, in die eigentliche Politik einzudringen, um sich dort als machthabender Faktor geltend zu machen. Daraus ergab sich die „Verankerung“ des Räteystems in der Verfassung.

Hierdurch, durch diese Verankerung — und das ist das Entscheidende, worauf es jetzt ankommt — flutete ein politisches Lebensgefühl von organischer Grundstimmung in das intimste Geäder der innenpolitischen Gestalten hinein. Der mechanistische Aufbau nach dem althergebrachten parlamentarischen Schema schien fraglich geworden und ins Wanken gebracht. Schnell wurde es zum Gemeingut aller Nachdenkenden in der politischen Welt, daß der Rätegedanke, sobald man ihn nur mit freiem Willen aufnimmt, ihn seiner klassenhafte gebundenen, anarchoproletarischen Urform entwindet und auf sämtliche Glieder der Gesellschaftsnatur überträgt und sobald man ferner die Zucht der älteren gewerkschaftlichen Organisationsart in ihn einführt, um sie allenthalben zu verarbeiten —, daß dann der Rätegedanke ganz danach beschaffen sein könnte, damit neben der konstruierten Parlamentsvertretung aus ihm eine obere Kammer ständischen Charakters hervorgeht und diese obere Kammer als ein blütenhaft entwickelter Auszug des durchgegliederten Volksganges am Ende den Mechanismus der „Demokratie“ überwältigt. Aber die gewohnheitsmäßige Einstellung und Unbeweglichkeit der demokratischen Dogmen hat diese Gefahr rechtzeitig gewittert. Statt aus dem nun einmal verankerten Räteystem die vielbesprochene „Kammer der Arbeit“ zu machen, schnitt sie einen Reichswirtschaftsrat, das sogenannte Wirtschaftsparlament, daraus zurecht. Sie ließ den gleichsam anonymen Entwicklungssinn des Rätegedankens absichtlich im rein Wirtschaftlichen stecken, um ihm den Ausweg zu politischen Wirkungen zu versperren. Damit hat die mechanisierende Gesinnungsweise der Demokratie, bloß um sich selber zu retten und den eigenen Machtbestand sichern zu helfen, einer neuen ungeklärten Fülle von organischer Lebendigkeit und politischer Lebenslust gewissermaßen die Öffnungsventile verstopft. Sie hat den naturgemäßen Vollzug in der Entfaltung dieser lebendigen Kräfte, die aus einem kompakten, unruhvollen Drang und Übermaß an Friedlosigkeit geboren sind, von vornherein die Spitze abgekappt oder gar den Wuchs umgedrochen. Es ist selbstverständlich, daß Abstimmungen und Beschlüsse der Nationalversammlung bei weitem noch keine endgültige Regelung dieses Widerstreits aus elementarer Tiefe herbeiführen, und man darf gespannt sein, was daraus wird.

Es muß in der Tat ein ganz elementarer Widerstreit sein. Denn die mechanistisch ausgebildete Lebensart in der politischen Sphäre ist jetzt mit ihrer unbeirrten und allseitigen Durchführung demokratischer Grundsätze infolge der Revolution überall bis zu den letzten und äußersten Enden und bis zu der Stelle gelangt, wo sie sich selbst überschlägt. Sie gelangt jetzt dahin, daß sie in ihr Gegenteil umschlägt und durch diesen Umschlag ins Gegenteil ein empörtes Erwachen des Willens zu organisch bestimmter Politik notwendig hervorruft. Dieser antihetischen Wandlung aus der Tiefe herauf, die Schicksalsgeist in der Geschichte ist, kann der Gang der Dinge nicht ausweichen. Jedoch ob diese heilige Notwendigkeit nun wirklich schon aus dem Rätegedanken hervorbricht, ist keineswegs sicher. Der Rätegedanke scheint fast unwiderstehlich zu sein. Aber von sich selbst aus verläuft er beinahe absichtlich in einer dumpfen Abhängigkeit von dem zahlenmäßigen und somit doch wieder mechanisch gedachten oder wenigstens beeinflussten Begriffen der „Masse“. Er sitzt zu fest in den widerwärtigen Klammern seiner klassenrevolutionären Abkunft von der russischen Seite her; und gerade vermöge seiner hypothetischen Form als Kammer der Arbeit oder „der Produzenten“, die sich auf die „unselbständig“ Arbeitenden beschränkt und in sabberndem Dünkel die

anderen ausschalten möchte, die mit dem kurzfristigen Eigennuz kleiner Leute in den unteren Lagerungen verbleibt, habgierig in die Breite geht und sich querweg weiterfriszt wie ein platter Schwamm, statt aufwärts zu wachsen, selbst vermöge dieser immerhin mit Organismuskraften ausgestatteten Form stecken klassenhafte Gebundenheit, Enge und Verhaftung und der klebrige Gang zum Niederen so tief in ihm drin, daß man zweifeln muß, ob er empfänglich genug ist und für eine ungehemmt entfaltete Ausgliederung, die zugleich in die Höhe steigt, jemals die erforderlichen Möglichkeiten aufbringt. Um so mehr darf man gespannt sein, was daraus wird.



Revolution und Kirche

Von Professor D. Karl Holl



unter dem obigen Titel haben Friedrich Thimme und Ernst Kolff's einen Sammelband von Aufsätzen veröffentlicht, der eine Selbstbesinnung der Kirche über die durch den 9. November für sie geschaffene Lage darstellt.¹⁾ Klarheit zu verbreiten über die eingetretenen und noch möglichen Folgen der Umwälzung, Kräfte aufzurufen und Wege ins Neuland zu zeigen, ist der ausgesprochene Zweck des Unternehmens. Die Herausgeber waren bemüht, den weitsichtigen Gegenstand möglichst nach allen Seiten hin zu durchdringen. Das bekundet sich ebenso in der planmäßigen Aufteilung des Stoffes, wie in der Auswahl der Mitarbeiter. Neben evangelischen Theologen, auf die die Mehrzahl der Beiträge entfällt, sind auch zwei Katholiken (Muth und von Brandt) und außer Thimme selbst noch ein weiterer Laie (Niedner) beigezogen worden. Immerhin kommt kein Vertreter eines schrofferen Standpunktes dabei zum Wort. Aber die Durchschnittsstimmung in beiden Kirchen dürfte durch das vorliegende Buch wohl richtig gekennzeichnet sein.

Ohne daß es irgendwo förmlich ausgesprochen würde, sind sämtliche Verfasser darüber einig, daß die Beseitigung der monarchischen Gewalt als etwas Unwiderrufliches zu betrachten ist. Vielleicht hätte es der Aufrichtigkeit des Bekenntnisses zu der neuen Ordnung nicht geschadet, wenn gelegentlich auch der Verdienste, die der alte Obrigkeitsstaat trotz allem und allem um die Kirche gehabt hat, gedacht worden wäre. Am guten Willen wenigstens, der Kirche aufzuhelfen, hat es dem preussischen Herrscherhaus bei all seinen Mißgriffen nicht gefehlt; insbesondere wäre es niedriger Undank, der Kaiserin ihre warmherzige Teilnahme an aller kirchlichen Arbeit zu vergessen. Aber begreiflich genug ist es, daß man in evangelischen Kreisen den Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments als eine Befreiung begrüßt. Denn tatsächlich hat dieses als ein schwerer Druck auf der ganzen Entwicklung des Luthertums gelastet.²⁾ Ihm fällt die Hauptschuld zu, daß die deutsch-lutherische Kirche keine Volkskirche im wahren Sinn geworden ist, daß alles, was in ihr an selbständigem Unternehmungsgeist sich regen wollte, sich in die freien Vereine flüchten mußte, daß namentlich im neunzehnten Jahrhundert die Gelegenheit, die soziale Frage im großen Stil aufzunehmen, verpaßt wurde. Der Schade, der zuletzt noch durch die unglücklichen Erlasse des Ober-

¹⁾ Berlin, Georg Reimer, M. 12. —

²⁾ Ich darf dafür wohl auf mein Büchlein „Die Bedeutung der großen Kriege für das religiöse und kirchliche Leben innerhalb des deutschen Protestantismus, Tübingen 1917“ verweisen.